

Lt. Verteiler

## Handbuch Hilfen zur Erziehung

---

### Verwaltungsanweisung

#### **Durchführung des Verfahrens nach § 42a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 42b Abs. 4 SGB VIII**

##### **1) Ausgangssituation**

Die behördlichen Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) werden durch das Jugendamt (JA) Bremen auf der Grundlage der überarbeiteten Fassung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit umA durchgeführt, die auf der 123. Tagung der BAGLJÄ am 06. – 08.05.20 im Umlaufverfahren verabschiedet wurden.

Seit Verabschiedung der BAGLJÄ Regelung sind zahlreiche Rechts- und Umsetzungsfragen aufgetreten, die durch SJIS in einzelnen fachlichen Rundschreiben und Mitteilungen geregelt wurden. Die jetzt vorgelegte Verwaltungsanweisung regelt die Verfahren zur Anmeldung junger Menschen zur SGB VIII-Verteilung.

Die Rechte der Minderjährigen auf Beratung werden in der vorliegenden Verwaltungsanweisung weiter gestärkt.

##### **2) Rechtliche Grundlagen**

§ 42a Abs. 2 SGB VIII regelt die Einschätzung des Jugendamtes zur Frage, ob eine unbegleitet eingereiste minderjährige ausländische Person (umA) zur Verteilung angemeldet werden soll.

Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Anmeldung zur Verteilung dann zu prüfen ist, wenn das Bundesland Bremen seine Quote nach Königssteiner Schlüssel erfüllt hat, was in den letzten Jahren regelmäßig und deutlich der Fall war bzw. ist. Ist dies der Fall, ist durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Verteilung erfolgen soll oder eine oder mehrere der gesetzlichen Gründe vorliegen, die die Anmeldung oder Durchführung zur Verteilung ausschließen. Liegen einer oder mehrere dieser Gründe vor, ist die vorläufige Inobhutnahme (ION) zu beenden, die/der umA ist dann gemäß § 42 Abs. 1 in Obhut zu nehmen.

Grundsätzlich ist jedes deutsche Jugendamt zur Inobhutnahme von umA gleichermaßen geeignet. Hat das Bundesland Bremen seine Quote nach SGB VIII erfüllt und ist demzufolge zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Verteilung erfolgen soll, müssen zu einem Ausschluss der

Verteilung deshalb Gründe vorliegen, die durch den Gesetzgeber abschließend im SGB VIII geregelt sind.

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob das Wohl der/des Betroffenen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde oder andere Gründe gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII der Durchführung eines Verteilungsverfahrens entgegenstehen.

Bereits im Rahmen der Entscheidung darüber, ob eine Durchführung des Verteilungsverfahrens möglich ist, sind eine Weigerung der/des umA und die jeweiligen Gründe dafür in die Entscheidung einzubeziehen, stellen aber als solche nicht grundsätzlich einen Ausschlussgrund hinsichtlich der Anmeldung zur Verteilung dar.

Zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens ist die pandemische Lage zu berücksichtigen.

### 3) Lösung

Während des gesamten Prozesses werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen umfangreich und umfassend informiert, begleitet, beraten und vertreten mit dem Ziel, im Bedarfsfall eine einvernehmliche Umverteilung zu erreichen.

Der junge Mensch ist daher bereits vor Beginn der Prüfung der Anmeldung zur Verteilung darüber aufzuklären, dass er sich durch Mitarbeiter:innen des Fachdienstes Amtsvormundschaften beraten und auch begleiten lassen kann. Wünscht der junge Mensch die Begleitung durch eine andere Person, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern nicht schwerwiegende Gründe des Kindeswohls dagegensprechen

Soweit nach jugendamtlicher Einschätzung keine gesetzlichen Ausschlussgründe nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1- 4 SGB VIII vorliegen, wird der junge Mensch auch bei mangelndem Einvernehmen zur Verteilung angemeldet.

Die Belastungen der jungen Geflüchteten durch die Sars-CoV-2-Pandemie und die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen sind dabei im jugendamtlichen Verfahren zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von den jeweils verabredeten Inzidenzwerten ist das GA Bremen um eine Einschätzung im Rahmen der Gesundheitsprüfung gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII zu bitten, um eine Umverteilung aus pandemischen Gründen auszu-schließen.

Liegt kein Einvernehmen vor, wird der junge Mensch erneut auf die Möglichkeit einer Beratung durch den Fachdienst Amtsvormundschaften hingewiesen. Nimmt der junge Mensch das Beratungsangebot wahr, protokolliert der Fachdienst Amtsvormundschaften die Ergebnisse des Gespräches und übermittelt sie dem Referat Erstversorgung des Jugendamtes. Ergeben sich aus dem Beratungsgespräch Gesichtspunkte, die der Durchführung des Verteilungsverfahrens entgegenstehen, sind diese durch das Jugendamt zu prüfen.

Liegen derartige Gesichtspunkte nicht vor, wirken öffentlicher und freier Träger in einem gemeinsamen pädagogischen Prozess auf den Abbau der Ängste und Vorbehalte des jungen Menschen hin, die möglicherweise gegenüber anderen Jugendämtern bzw. den entsprechenden Kommunen bestehen.

Ist durch das zuständige Landesjugendamt ein Zuweisungsbescheid ergangen, wird der junge Mensch darüber informiert, an welches Jugendamt er übergeben wird. Darüber hinaus wird ein (ggf. digitaler) Kontakt zwischen dem jungen Menschen und dem zukünftig zuständigen Jugendamt angebahnt.

Lehnt der junge Mensch die Umverteilung gleichwohl weiterhin ab, wird er erneut auf die Möglichkeit einer Beratung durch den Fachdienst Amtsvormundschaften hingewiesen.

Entzieht sich der junge Mensch am Tag der Übergabe oder weigert er sich, die Fahrt anzutreten, wird kurzfristig ein weiterer Übergabetermin vereinbart. Die Referatsleitung des Erstversorgungsteams ist über die Verweigerung des jungen Menschen zu informieren und zum nächsten Gespräch mit dem jungen Menschen hinzuzuziehen. Darüber hinaus wird die Landeskoordinierungsstelle über die Verweigerung in Kenntnis gesetzt.

Scheitert die Übergabe des jungen Menschen aufgrund der Verweigerung des jungen Menschen erneut, wird der Betreffende von der SGB VIII-Verteilung ausgeschlossen und nach § 42 Abs.1 Satz 1 SGB VIII in Obhut genommen.

Der Beratungs- und Entscheidungsprozess ist durch die beteiligten Fachdienste zu dokumentieren.

#### **4) Abstimmung**

Die Verwaltungsanweisung ist mit dem Rechtsreferat abgestimmt.

#### **5) Inkrafttreten**

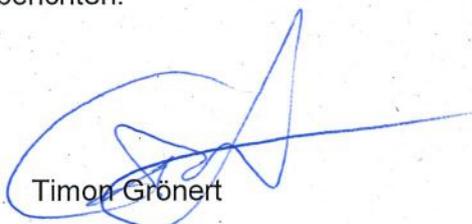
Diese Verwaltungsanweisung tritt am 16.10.2021 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft

#### **6) Evaluation**

Das mit Inkrafttreten neu etablierte Verfahren ist nach 12 Monaten zu evaluieren und den zuständigen Gremien darüber zu berichten.



Rolf Diener  
Abteilungsleiter 2  
SJIS



Timon Grönert  
Jugendamtsleiter  
AfSD